

l'instance cantonale était mieux placée pour la déterminer et le chiffre qu'elle a fixé ne paraît pas disproportionné à l'importance du travail exécuté.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral
prononce :

Pour autant qu'il est entré en matière sur le recours, celui-ci est écarté et l'arrêt attaqué est confirmé.

VI. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITES ET FAILLITES

Siehe III. Teil N° 15 u. 16. — Voir III^e partie nos 15 et 16.

I. FAMILIENRECHT

DROIT DE FAMILLE

22. Urteil der II. Zivilabteilung vom 10. Februar 1915 i. S. Schindler, Kläger, gegen Schindler, Beklagte.

Grundsatz der Unwandelbarkeit des internen ehelichen Güterrechts (Art. 9 Abs. 1 SchlT ZGB). Anwendung dieses Grundsatzes auf die Frage, ob der Ehefrau ein Recht am ehelichen Vorschlag im Sinne des Art. 154 Abs. 2 ZGB zustehe.

A. — Der Kläger, geboren den 13. Dezember 1870, und die Beklagte, geboren den 20. Dezember 1875, wurden am 26. September 1894 getraut

B. — Durch Urteil vom 8./9. Juli und 17. Dezember 1914 hat das Obergericht des Kantons Glarus über die « Rechtsfragen » :

a) des Klägers :

» Ist nicht die zwischen den Parteien bestehende Ehe
» gänzlich zu scheiden und sind nicht die Nebenfolgen im
» Sinne der klägerischen Ausführungen zu lösen ?

b) der Beklagten :

» Ist nicht das klägerische Begehren abzuweisen unter
» Kostenfolge » ?

sowie über die Eventualbegehren der Beklagten :

... 2. Der Beklagten sei vom Kläger als Anteil am ehelichen Vorschlag ein Betrag von 1000 Fr. zu bezahlen;
erkannt :

» 1. Die beiden Parteien werden auf die Dauer von drei Jahren vom Inkrafttreten des Urteils an getrennt.

...
» 4. Das Frauenvermögen wird im Sinne vorstehender

» Motive auf 39,780 Fr. 45 Cts. festgesetzt, Wert nach
 » Inkrafttreten dieses Urteils.

C. — Gegen dieses Urteil haben beide Parteien rechtzeitig und in richtiger Form die Berufung an das Bundesgericht ergriffen,

der Kl ä g e r mit den Anträgen :

» 1. es sei in Abänderung des angefochtenen Urteils die
 » Ehe der Parteien gänzlich zu scheiden.....,

die B e k l a g t e mit den Anträgen :

» ... b) es sei... bb) an Frau Schindler als Anteil am
 » ehelichen Vorschlag 2000 Fr., Wert am Tage des Urteils,
 » herauszugeben.

Das Bundesgericht zieht
 i n E r w ä g u n g :

.....In Bezug auf das Begehren der Beklagten um Zusage eines Anteils an dem angeblich vorhandenen Vorschlag des ehelichen Vermögens ist zunächst zu bemerken, dass die Beklagte unter diesem Gesichtspunkte ursprünglich (laut dem erstinstanzlichen Urteil, S. 6 oben) nur 1000 Fr. verlangt hatte, sodass ihr heute höchstens diese 1000 Fr. und nicht, wie in der Berufung gefordert, 2000 Fr. zugesprochen werden könnten.

Über die Tatfrage, ob überhaupt ein Vorschlag vorhanden sei — der Kläger behauptet im Gegenteil das Vorliegen eines R ü c k s c h l a g e s — enthält das kantonale Urteil keine Feststellung. Aus der dem gerichtlichen Experten am 22. Oktober 1914 vom Obergericht erteilten Instruktion scheint sich zu ergeben, dass das Gericht wegen der Unvollständigkeit und Unübersichtlichkeit der Buchführung des Klägers die Ermittlung eines allfälligen Vor- oder Rückschlages als u n m ö g l i c h betrachtet und sich aus d i e s e m Grunde hierüber in seinem Urteil nicht ausgesprochen hat, trotzdem der Experte in seinem Gutachten immerhin erklärt hatte, er sei « beim Studium des Aktienmaterials eher zur Ansicht gelangt,

dass ein kleiner Vorschlag erzielt wurde ». Welche Konsequenzen aus dieser, durch die mangelhafte Buchführung des Klägers verursachten Unsicherheit zu ziehen wären, kann indessen hier deshalb dahingestellt bleiben, weil der Beklagten ein Anspruch auf einen allfälligen Vorschlag grundsätzlich nicht zusteht. Nach Art. 154 Abs. 2 ZGB ist nämlich im Falle der Scheidung « ein Vorschlag » den Ehegatten « nach ihrem Güterstände » zuzuweisen. Gemäss Art. 9 Abs. 1 SchlT gelten aber im Verhältnis der Ehegatten unter sich auch nach dem Inkrafttreten des ZGB « die Vorschriften des bisherigen Familien- oder Erbrechts, die von den Kantonen als güterrechtlich bezeichnet werden ». Der Kanton Glarus hat nun allerdings eine solche Bezeichnung nicht vorgenommen. Daraus folgt indessen nicht, dass in dem genannten Kanton, ausser den im Einführungsgesetz enthaltenen Bestimmungen über die « gegenseitigen » und die « einseitigen » Testamente von Ehegatten, überhaupt keine Gesetzesbestimmungen als güterrechtlich zu gelten haben ; sondern es sind als solche zum mindesten alle diejenigen Bestimmungen des frühern kantonalen Rechts zu betrachten, deren güterrechtlicher Charakter an sich über jeden Zweifel erhaben ist, also insbesondere § 131 glarn. BGB, wonach die gesamte Errungenschaft dem Ehemann gehört. Diese güterrechtliche Bestimmung steht nach Art. 9 SchlT ZGB, soweit es sich um das interne Güterrecht handelt, heute noch in Kraft und konnte auch durch keine gegenteilige Vorschrift des kantonalen Rechts, als welche die Beklagte den § 245 des glarn. Einf.-Ges. betrachtet, aufgehoben werden. Art. 9 SchlT enthält den für die Kantone verbindlichen Grundsatz der Unwandelbarkeit des internen ehelichen Güterrechts, und es liegt daher nicht im Machtbereich der Kantone, diejenigen Ehen, die unter der Herrschaft des alten Rechts abgeschlossen worden sind, hinsichtlich des internen Güterrechts dem ZGB zu unterstellen ; vielmehr kann dies nur

durch eine gemeinsame Erklärung der Ehegatten im Sinne des Art. 9 Abs. 3 SchlT geschehen. Vergl. REICHEL, ANM. 4 und 4 a zu Art. 9 SchlT.

Das Begehren der Beklagten um Zuspruch eines Anteils an dem angeblich vorhandenen Vorschlag ist somit jedenfalls deshalb abzuweisen, weil Art. 214 ZGB, der allein für die Begründung dieses Begehrens in Betracht kommen könnte, auf das interne ehgüterrechtliche Verhältnis der Litiganten nur dann anwendbar wäre, wenn diese eine gemeinsame Erklärung im Sinne des Art. 9 Abs. 3 SchlT abgegeben hätten, — was indessen von der Beklagten selbst nicht behauptet wird.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung des Klägers wird dahin gutgeheissen, und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, dass die Ehe der Litiganten gänzlich geschieden wird. Im übrigen wird, unter Abweisung der Berufung der Beklagten, das Urteil des Obergerichts des Kantons Glarus bestätigt.

23. Urteil der II. Zivilabteilung vom 28. April 1915
i. S. Pfister gegen Berner.

Art. 319 ZGB. Vom ausserehelichen Vater an den Unterhalt des Kindes zu leistender Beitrag; unabhängig vom « Verschulden » des einen oder des andern Elternteils.

A. — Durch Urteil vom 19. Dezember 1914 hat das Obergericht des Kantons Aargau in Sachen des heutigen Berufsklägers und seiner ausserehelichen Mutter als Kläger gegen den Berufungsbeklagten als Beklagten folgendes Urteil des Bezirksgerichts Lenzburg vom 25. Juli 1914 bestätigt:

- « 1. Der Beklagte Hans Berner wird als der aussereheliche Vater des Knaben Hans Gotthilf Pfister erklärt.
- « 2. Der Beklagte wird verurteilt zu bezahlen:

« a) der Klägerin Marie Zubler-Pfister 172 Fr. 40 Cts. » nebst 5 % Zins seit der Klage;

« b) dem Knaben Hans Gotthilf Pfister von dessen » Geburt bis zu dessen 18. Altersjahr ein Unterhaltsgeld » von 180 Fr. per Jahr, jeweils am 3. Februar und » 3. August jeden Jahres für ein halbes Jahr voraus- » zahlbar, nebst Zins zu 5 % von den beiden ersten Halb- » jahresrenten, seit der Einreichung der Klage und von » den im Laufe des Prozesses verfallenen Raten, vom » Verfalltage an. »

Vor Obergericht hatten die Parteien beantragt:

a) der heutige Berufungskläger: Festsetzung des Unterhaltsgeldes auf 250 Fr. per Jahr;

b) seine Mutter: Zuspruch von 172 Fr. 40 Cts. für Entbindungskosten usw.;

c) der Beklagte: Abweisung beider Ansprüche.

Das Urteil des Obergerichts beruht auf folgenden Feststellungen: Der Beklagte habe zugestandenermassen während der kritischen Zeit mit der Mutter des Kindes geschlechtlich verkehrt. Der von ihm versuchte Beweis, dass die Klägerin damals auch mit andern Männern geschlechtlichen Umgang gehabt habe, sei völlig misslungen; ebenso sei auch für einen unzüchtigen Lebenswandel im Sinne des Art. 315 ZGB kein Beweis erbracht worden. Insbesondere genüge in dieser Hinsicht nicht die von einzelnen, übrigens nicht einwandfreien Zeugen vorgebrachte Tatsache, dass die Klägerin oft bis spätnachts in Rapperswil verblieben sei.

In Bezug auf die Höhe des dem Beklagten aufzuerlegenden Unterhaltsbeitrags sprach sich das vom Obergericht speziell auch hinsichtlich dieses Punktes bestätigte bezirksgerichtliche Urteil wie folgt aus: « Die Klägerin verlangt für das Kind einen jährlichen Beitrag von 300 Fr. Das Gericht erachtet es jedoch als angemessen, diesen jährlichen Beitrag auf 180 Fr. herabzusetzen. Es ist eben doch zu sagen, dass die Klägerin moralisch bei weitem die grössere Schuld trifft. Ist sie